

Entwurf Gemeindeordnung der Gemeinde Teufenthal – synoptische Darstellung



	Neu	Alt												
Ingress	<p>Gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Teufenthal diese Gemeindeordnung.</p> <p>Personenbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	Die Einwohnergemeinde Teufenthal erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegeseztzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung												
	I. Organisation													
Organisationsform	<p>§ 1 Die Gemeinde Teufenthal untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.</p>													
	II. Behörden und Kommissionen	I. Behörden und Kommissionen												
Mitgliederzahl	<p>§ 2 Die Mitgliederzahl für Behörden und Kommissionen wird wie folgt festgesetzt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td>Gemeinderat</td> <td style="text-align: right;">5 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Finanzkommission</td> <td style="text-align: right;">3 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Wahlbüro</td> <td style="text-align: right;">2 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Ersatzmitglied Wahlbüro</td> <td style="text-align: right;">1 Mitglied</td> </tr> <tr> <td>Steuerkommission</td> <td style="text-align: right;">3 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Ersatzmitglied Steuerkommission</td> <td style="text-align: right;">1 Mitglied</td> </tr> </table>	Gemeinderat	5 Mitglieder	Finanzkommission	3 Mitglieder	Wahlbüro	2 Mitglieder	Ersatzmitglied Wahlbüro	1 Mitglied	Steuerkommission	3 Mitglieder	Ersatzmitglied Steuerkommission	1 Mitglied	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. 2. Die örtliche Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern. 3. Die Anzahl Mitglieder der Kreisschulpflege wird durch die Satzungen des Schulverbandes Oberstufe Mittleres Wynental bestimmt. 4. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. 5. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen. 6. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.
Gemeinderat	5 Mitglieder													
Finanzkommission	3 Mitglieder													
Wahlbüro	2 Mitglieder													
Ersatzmitglied Wahlbüro	1 Mitglied													
Steuerkommission	3 Mitglieder													
Ersatzmitglied Steuerkommission	1 Mitglied													
	III. Durchführung der Wahlen	II. Durchführung der Wahlen												
Urnenvahl	<p>§ 3 Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.</p>	Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in den Gemeindeverbänden.												
	<p>§ 4 Die Abgeordneten in den Gemeindeverbänden werden durch den Gemeinderat gewählt.</p>													

	IV. Veröffentlichungen	III. Veröffentlichungen
Publikationsorgan	§ 5 Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Landanzeiger.	Die Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen soweit vorgeschrieben im Amtsblatt des Kantons Aargau im Übrigen - im Anzeiger von Kulm und - im Landanzeiger
	§ 6 Ausgenommen sind Publikationen, die von Amtes wegen im Amtsblatt des Kantons Aargau zu veröffentlichen sind.	
	V. Zuständigkeiten	V. Zuständigkeiten
Gemeinderat	§ 7 Dem Gemeinderat werden folgende Befugnisse übertragen: a) Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen nach Gemeindegesetz. b) Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 500'000.00 pro Kalenderjahr. Abschluss von Verträgen über die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von CHF 50'000.00 pro Kalenderjahr. c) Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den gültigen Normen der Gemeinde erstellt oder saniert worden sind.	1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen. 2. Der Gemeinderat hat die Kompetenz, pro Kalenderjahr Grundstückkäufe im Gesamtbetrag von höchstens Fr. 250'000.00 ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung zu tätigen. Alle übrigen Grundstückkäufe sowie der Tausch und die Veräusserung von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. 3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind Baurechtsverträge für Kleinbauten (Trafostationen, Kabelverteilkabinen, Wasserversorgungsanlagen etc.), die der Gemeinderat abschliessen kann.

Gemeindeversammlung	<p>§ 8 Der Abschluss von Baurechts- und Kiesgruben- ausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind Baurechtsverträge von geringfügiger Bedeutung und Kleinbauten (Trafostationen, Kabelverteilkabinen, Messstationen, Pumpstationen usw.), die der Gemeinderat abschliessen kann.</p>	
	<p>§ 9 Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.</p>	
	VI. Referendumsrecht	IV. Fakultatives Referendum
Unterschriftenzahl	<p>§ 10 Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen ab Veröffentlichung verlangt wird.</p>	Ein Gemeindeversammlungs-Beschluss ist der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.
	VII. Inkrafttreten	VI. Inkrafttreten
Inkrafttreten	<p>§ 11 Diese Gemeindeordnung wird nach der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 31. Mai 2002 (in Kraft seit 1. Januar 2003).</p>	<p>Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.</p> <p>Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2003 in Kraft.</p>